



Beschluss

Nr. **22/49/14.1G**
Vom **07.12.2022**
P220668

Ratschlag „Zweite Rahmenausgabenbewilligung Langsamverkehr (RAB LV II) sowie zugehörige Planungsmittel“

22.0668.01, Ratschlag des RR vom 29.06.2022

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.0668.01 vom 28. Juni 2022 und nach dem mündlichen Antrag der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission vom 7. Dezember 2022, beschliesst:

1. Es wird ein Gesamtbetrag von Fr. 10'120'000 für die Planung, Projektierung und Umsetzung von Fuss- und Veloverkehrsmassnahmen bewilligt. Diese Ausgabe teilt sich wie folgt auf:
 - Fr. 120'000 wiederkehrende Ausgaben für die Planung von Fuss- und Veloverkehrsmassnahmen (unbefristete Personalkosten) zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements
 - Fr. 10'000'000 als zweite Rahmenausgabenbewilligung Langsamverkehr für die Projektierung und Umsetzung von Massnahmen für den Fuss- und Veloverkehr inkl. Personalkosten zu Lasten der Investitionsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Investitionsbereich 1 «Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur»
2. Für die Bewilligung der einzelnen Ausgaben der Rahmenausgabenbewilligung Langsamverkehr bis Fr. 1'500'000 ist der Regierungsrat zuständig. Über die Verwendung der Mittel aus der zweiten Rahmenausgabenbewilligung Langsamverkehr wird der Regierungsrat der UVEK alle drei Jahre berichten.
3. Über die Verwendung der Mittel aus dem ZBE Langsamverkehr in Kombination mit anderen finanzrechtlich neuen Rahmenausgabenbewilligungen sowie dem Ausbau des Fernwärmenetzes entscheidet der Regierungsrat.
4. Über die Verwendung der Mittel aus der Rahmenausgabenbewilligung Langsamverkehr bis Fr. 1'500'000 entscheidet der Regierungsrat auch dann, wenn ausschliesslich andere finanzrechtlich neue Rahmenausgabenbewilligungen oder der Ausbau des Fernwärmenetzes dazu führen, dass die Gesamtprojektsumme die Schwelle von Fr. 1'500'000 überschreitet.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.